

**1. Änderung
zur Satzung der Stadt Genthin
zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“
vom 26.11.2015**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2,5,8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungs-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in der Sitzung am 08.12.2016 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ beschlossen.

**§1
Umlageschuldner**

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.

**§ 2
Umlagesatz**

§7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,002168 €/m² (21,68 €/ha).

**§3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 In Kraft.

Genthin, den

Thomas Barz
Bürgermeister

Siegel